

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 79/13 B

L 7 SO 3674/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 20 SO 2107/12 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart,
Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** und die Richterinnen **K r a u ß** und
S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2013 - L 7
SO 3674/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1.4.2011 bis 1.10.2011 und vom 1.4.2012 bis 31.3.2013.
- 2 Die Beteiligten hatten sich vor dem Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in einem früheren Verfahren vergleichsweise in der Sache darauf geeinigt, dass der Kläger bis 30.9.2011 keine höheren Grundsicherungsleistungen und für die Zeit vom 1.10.2011 bis 31.3.2012 zusätzlich 350,- Euro Kosten der Unterkunft erhalten solle, die jedoch an die Vermieterin zu zahlen seien. Für die Zeit vom 1.4.2012 bis 31.3.2013 bewilligte die Beklagte den Regelsatz in Höhe von 374,- Euro bzw ab 1.1.2013 von 382,- Euro, Mietkosten von 350,- Euro, setzte einen Abschlag für Heizgas von 71,- Euro bzw 102,- Euro (ab 1.12.2002) an und brachte in Abzug des Weiteren monatliches Altersruhegeld von 165,05 Euro. Eine im November 2011 erfolgte Gasgutschrift berücksichtigte sie monatlich anteilig in Höhe von 25,64 Euro bis November 2012 (*Bescheide vom 23.5.2012, 13.6.2012; Widerspruchsbescheid vom 10.9.2012; Änderungsbescheide vom 23.11.2012 und 7.12.2012*). Klage und Berufung, gerichtet auf höhere Leistungen für die genannten Zeiträume blieben ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 15.8.2012; Urteil des LSG vom 12.12.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, für die Zeit bis 1.10.2011 stünden dem Kläger wegen des Vergleichs keine höheren Leistungen zu. Die Klage auf höhere Leistungen ab 1.4.2012 bleibe ebenfalls ohne Erfolg; denn die Beklagte habe die dem Kläger zustehenden Leistungen zutreffend festgesetzt. Zudem bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe des Regelsatzes für eine alleinstehende Person wie den Kläger.
- 3 Hiergegen hat der Kläger am 23.12.2013 Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht

werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach Aktenlage ist keiner dieser drei Zulassungsgründe gegeben.

- 6 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

